

## **S a t z u n g**

### **über Kindertagespflege in der Stadt Springe**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) und § 13 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Springe über Kindertagespflege vom 01.01.2014 hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Kindertagespflege in der Stadt Springe**

- 1) Die Stadt Springe fördert Kindertagespflegeplätze gem. § 23 SGB VIII vorrangig für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- 2) Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit soll mindestens 15 Stunden betragen und für mindestens 3 Monate in Anspruch genommen werden. Abweichungen können in begründeten Fällen zugelassen werden, wenn die Unterbringung in der Tagespflege zur Sicherstellung der Berufstätigkeit erforderlich ist. Bedarfsänderungen werden in der Regel zum 1. des Folgemonats wirksam. Die nähere zeitliche Ausgestaltung erfolgt zwischen den Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.
- 3) Die Förderung der Kindertagespflege endet in der Regel, wenn das Kind die gewährte und seitens der Tagespflegeperson bereitgestellte Kindertagespflege innerhalb von drei Monaten nicht mindestens zur Hälfte in Anspruch genommen hat. Das Recht, einen neuen Antrag auf Förderung zu stellen, bleibt unbenommen.

#### **§ 2**

##### **Kostenbeitrag**

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes wird ein Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der in Anspruch genommenen Betreuungszeit.
- 2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege. Der Kostenbeitrag richtet sich nach der in der Anlage 1 beigefügten Kostenbeitragstabelle. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

- 3) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt.

Bei Verhinderung der Tagespflegeperson durch

- a. Krankheit,
- b. Urlaub und
- c. Fortbildung

ist der Kostenbeitrag in voller Höhe weiter zu zahlen, da die Stadt Springe für diese Zeit eine Vertretung gem. § 5 Abs. 1 fördert.

- 4) Kostenbeitragsschuldner ist oder sind der oder die Sorge-/Erziehungsberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- 5) Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Er ist für die Dauer der Förderung zu zahlen und wird am 3. Werktag des Folgemonats fällig. Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Ermäßigung und Kostenbeitragsfreistellung**

- 1) Besuchen mehrere Kinder, die mit dem oder den Sorge-/Erziehungsberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, eine Kindertagesstätte und/oder einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag
- für das zweite Kind um 50 %
  - für jedes weitere Kind um 100 %.

Auf gleichaltrige Kinder (Zwillinge) ist diese Regelung so anzuwenden, als ob Kinder unterschiedlichen Alters betreut würden. Befindet sich das für die Ermäßigung des Kostenbeitrags maßgebliche Geschwisterkind in beitragsfreier Kindertagesbetreuung, so findet der Geschwisterrabatt für das zweite Kind keine Anwendung.

- 2) Wird ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII gestellt, sind andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die für die Betreuung des Kindes erbracht werden und somit dem gleichen Zweck dienen, unabhängig von der Kostenbeitragspflicht gem. § 2 dieser Satzung in voller Höhe einzusetzen, maximal jedoch bis zur Höhe des Kostenbeitrags.

### **§ 4**

#### **Geldleistungen an Tagespflegepersonen**

- 1) Eine Geldleistung an Tagespflegepersonen wird gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII geleistet, wenn die Fördervoraussetzungen gem. § 24 SGB VIII für das zu betreuende Kind vorliegen und die Tagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis des zuständigen Jugendhilfeträgers nachweist.

Die Geldleistung erfolgt auch dann, wenn der Kontakt zwischen der Tagespflegeperson und den Sorge-/Erziehungsberechtigten auf eine andere Art und Weise als durch die Vermittlung der Stadt Springe zustande gekommen ist.

- 2) Bei Ausfall der Tagespflegeperson werden die laufenden Geldleistungen für insgesamt 25 Tage im Kalenderjahr weiter gezahlt.

Eine Fortzahlung der Geldleistungen erfolgt auch bei nachgewiesener fachbezogener Fortbildung bis zu einem Umfang von 24 Unterrichtseinheiten im Kindergartenjahr bei einem anerkannten Bildungsträger.

Die Tagespflegeperson, die die Vertretung der ausfallenden Tagespflegeperson übernimmt, erhält ein nach geleisteten Betreuungsstunden errechnetes Entgelt. Die geleisteten Stunden sind nachzuweisen.

## **§ 5 Höhe der Geldleistung**

- 1) Die Geldleistung für Tagespflegepersonen richtet sich pro Kind und durchschnittlichem Betreuungsumfang nach den in der Anlage 2 beigefügten Entgelttabellen. Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. Für eine Geldleistung nach den Entgeltsätzen der Tabelle 1 der Anlage 2 ist eine nachgewiesene Qualifizierung von mindestens 160 einschlägigen Unterrichtseinheiten (Grundqualifikation) erforderlich. Für eine Geldleistung nach den Entgeltsätzen der Tabelle 2 der Anlage 2 ist ein Nachweis über eine zusätzliche Weiterbildung erforderlich. Angerechnet werden kann hier insbesondere das Ableisten von mind. 140 weiteren einschlägigen Unterrichtseinheiten. Für eine Geldleistung nach den Entgeltsätzen der Tabelle 3 der Anlage 2 ist eine Ausbildung mind. zum Erzieher oder zur Erzieherin nachzuweisen.
- 2) Die Geldleistung für Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen Kinder betreuen, erfolgt in gleicher Höhe wie für Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt Kinder betreuen.
- 3) Bei einer Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten wird der Anteil der materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.
- 4) Für die Betreuung in den Randzeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr wird die Förderleistung auf 50% abgesenkt.
- 5) Für Kinder mit besonders festgestelltem Förderbedarf i. S. d. SGB XII kann die dafür qualifizierte Tagespflegeperson eine Geldleistung entsprechend ihrer Qualifikation bis zur maximal doppelten Höhe erhalten.
- 6) Die Geldleistung wird monatlich geleistet. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine auf den Tag genaue Abrechnung der Geldleistung. Die Zahlung erfolgt so, dass die Geldleistung spätestens zum letzten Werktag des jeweiligen Monats auf dem Konto der Tagespflegeperson gutgeschrieben wird.

- 7) Die Stadt Springe gewährt auf Nachweis der Tagespflegeperson folgende weitere Geldleistungen:
- Die Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung; die Erstattung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres,
  - die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson; die Erstattung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres,
  - die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson; die Erstattung erfolgt nach Ablauf eines Quartals.

Die jeweiligen Erstattungen erfolgen nur, sofern diese nicht von anderer Stelle bereits geleistet wurden und die Stadt Springe die erstbelegende Stelle ist. Die genannten Aufwendungen werden pro Tagespflegeperson nur einmal erstattet. Diese Erstattung wird an die Tagespflegeperson geleistet, wenn in dem entsprechenden Monat mindestens ein Betreuungsverhältnis bestanden hat.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über Kindertagespflege in der Stadt Springe vom 29. Juli 2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Juli 2011 außer Kraft.

Springe, den

**Stadt Springe**

**Bürgermeister**

